

1414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage

Das gegenständliche Abkommen, dessen Art. VI Abs. 4 und XV Abs. 4 lit. d) z. i) verfassungsändernd sind, wurde von Österreich gemeinsam mit einer Reihe anderer europäischen Staaten und Israel am 10. Mai 1972 in Genf unterzeichnet. Das europäische Laboratorium für Molekularbiologie soll sich auf solche Forschungen konzentrieren, die die Möglichkeit der einzelnen Staaten Europas übersteigen würden. Das Laboratorium ist ein Sondervorhaben der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (Art. II Abs. 2 des Übereinkommens, BGBl. Nr. 273/1970).

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Dr. F r ü h w i r t h
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmann